

1 Präambel

(1) Diese Hausordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des umfriedeten Geländes der Messe Erfurt (nachfolgend „MEF“ genannt) einschließlich sämtlicher Gebäude, Anlagen, Zu- und Abgänge sowie den anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen den Besucherinnen und Besuchern in der MEF zur Verfügung stehen. Die MEF ist Privatgelände.

(2) Ziel der Hausordnung ist die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachwerten zu verhindern, die MEF vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und den Charakter und die Funktion der Messe Erfurt als größte Veranstaltungsstätte des Thüringer Freistaates langfristig zu bewahren.

(3) Die Messe Erfurt GmbH steht für eine weltoffene, tolerante Veranstaltungskultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen.

(4) Betreiber und verantwortlich für diese Hausordnung ist die Messe Erfurt GmbH (nachfolgend „Betreiber“ genannt), Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt, Telefon: 0361 / 400-0, Mail: info@messe-erfurt.de.

2 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen sowie für jede Nutzung in der umfriedeten Versammlungsstätte und den Veranstaltungshallen, dem CongressCenter sowie den Freiflächen der MEF.

(2) Der Besucher erkennt mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder spätestens mit dem Betreten und/oder dem Einfahren in die MEF diese Hausordnung als verbindlich an. Die Hausordnung kann er auch durch entsprechende Aushänge und/oder Publikationen zur Kenntnis nehmen.

3 Widmung / Benutzungsrecht

entfällt

4 Hausrecht / Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die MEF sowie deren Vertreter und Beauftragte.

(2) Bei Veranstaltungen übt neben der MEF der Veranstalter das Hausrecht aus. Die Polizei und/oder der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst setzen auf Anordnung der MEF oder des jeweiligen Veranstalters das Hausrecht um. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Hausordnung Weisungen zu erteilen.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden die Gelände und die Gebäude der MEF videoüberwacht.

5 Kontrollen

(1) Jeder Besucher ist beim Betreten des Geländes sowie bei Kontrollen innerhalb der MEF verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst und auf Verlangen auch der Polizei seine Einlassberechtigung vorzuzeigen sowie zur Überprüfung auszuhandigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Im Falle der Weigerung innerhalb der Eingangskontrolle wird der Zutritt verweigert. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

(2) Bei der Eingangskontrolle zur MEF ist bei ermäßigten Karten auf Verlangen dem Sicherheits- und Ordnungsdienst ein Nachweis über den Ermäßigungsgrund vorzulegen. Kann der Nachweis zur Ermäßigung nicht vorgelegt werden, ist die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem regulären Eintrittsgeld nachzuzahlen. Ansonsten kann der Sicherheits- und Ordnungsdienst dem Ticketinhaber den Zutritt verweigern.

(3) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Sachen – auch durch den Einsatz technischer Mittel – daraufhin abzutasten, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen oder sonstigen verbotenen Gegenständen nach Ziffer 7 (2) und (4) ein Sicherheitsrisiko darstellen.

(4) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können, erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko gemäß Ziffer 5 (3) darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der MEF zu hindern bzw. aus dem Geltungsbereich der Hausordnung gemäß Ziffer 2 zu verweisen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist.

(5) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist jederzeit berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und ähnliche Behältnisse sowie Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge usw. auf ihren Inhalt zu überprüfen. Der jeweiligen Eigenart einer Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltungsräume untersagt werden.

(6) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in ihre von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Kontrolle oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten der MEF gehindert werden.

(7) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

(8) Personen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, dass sie eine erkennbar aggressive Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmerkmale, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial, Aufrufe oder Äußerungen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

(9) Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson Zutritt. Ausnahmen gelten für Veranstaltungen, die ausdrücklich für diese Altersgruppe ausgelegt sind, ansonsten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.

6 Verhalten

(1) Innerhalb der Messehallen und auf dem Messegelände hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Hilfsbedürftigen Menschen ist von jedermann und jederzeit Hilfeleistung zu gewähren, im Notfall ist Hilfe hinzuzuziehen.

(3) Die Besucher haben den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und der Polizei sowie den im Einsatz befindlichen Mitarbeitern des Betreibers Folge zu leisten.

(4) Alle Flucht- und Rettungswege, Auf-, Ab- und Zugänge, Treppenanlagen, Zufahrten sowie ausgewiesene Bereitstellungsflächen der Rettungs- und Sicherheitsdienste sind für den bestimmungsmäßigen Zweck uneingeschränkt freizuhalten.

(5) Abweichend zu dieser Hausordnung können nach Ziffer 4 Abs. 2 durch Berechtigte erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

(6) Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind von diesen pfleglich und schonend zu benutzen. Alle übrigen Anlagen und Einrichtungen dürfen von Besuchern nicht betreten oder in Betrieb gesetzt werden.

(7) Ausstellungsstände dürfen nur unter Aufsicht des zuständigen Standpersonals betreten werden.

(8) Die Verwendung von größeren Papiermengen insbesondere in Rollen- und Konfettiform sowie Tapete oder vergleichbaren Umfang an Papier sind untersagt.

(9) Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Abfallsammlern zu entsorgen.

(10) Das Rauchen innerhalb von Gebäuden oder temporären Bauten ist untersagt. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas u. ä. Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen außerhalb des Gebäudes gestattet.

(11) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt oder eingeschränkt werden bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

7 Verbote

(1) Den Besuchern ist das Mitbringen, das Überlassen, der Verkauf oder das Inverkehrbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

(2) Den Besuchern ist das Mitführen, das Konsumieren, das Benutzen, das Bereithalten, das Überlassen, der Verkauf oder das Inverkehrbringen nachfolgender Gegenstände untersagt:

- Drogen,
- Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Verletzungen von Personen nach sich ziehen können,
- Tiere (Tiere mit gültigem Impfausweis können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht. Es besteht im gesamten Geltungsbereich Leinenzwang. Gefährliche und bissige Hunde unterliegen der grundsätzlichen Maulkorbpflicht.),
- Gasprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt (ätzende, leicht entzündlichen, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen) die geeignet sind, Verletzungen oder auch Beeinträchtigungen von Personen oder Beschädigungen am Bauwerk hervorzurufen (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge),
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, Halterungen,
- Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren,
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung,
- Laserpointer oder lichtemittierende Strahlungsquellen,
- Unbemannte Luffahrtsysteme insbesondere Modellflugzeuge, Drohnen, Fluggeräte jeglicher Art (Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und des Betreibers).

(3) Den Besuchern ist es untersagt:

- Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer und Besucher zugelassen sind, z.B. die Bühne, die Funktionsräume und Sicherheitsbereiche,
- Technische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Tragwerkelemente, Zäune, Mauern, Umfriedungs- und Absperranlagen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- Vorgeschriebene Wege und Straßen zu verlassen und abgesperrte Bereiche zu betreten,
- Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Roller (Scooter) usw. während der Veranstaltungszeiten zu benutzen (Geräte können, sofern es der Charakter der Veranstaltung zulässt, durch Veranstalter ausnahmsweise zugelassen werden. Ein Recht darauf besteht nicht.),
- Auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen bzw. Verkehrsflächen, Treppenanlagen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren, mit Dekorationen zu verdecken oder mit temporären Bauten zu beeinträchtigen,
- Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art zum Zweck der kommerziellen Nutzung anzufertigen (sofern keine schriftliche Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vorliegt),
- Mit Gegenständen und Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen oder zu schütten,
- Offenes Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art abzubrennen oder abzuschießen,
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Beschilderungen, Ausstattungen, Ausbauten oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder die Nutzung einschränkend darauf einzuwirken,
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude oder Gelände der MEF in vergleichbarer Weise zu verunreinigen, zu bewerfen, zu beschmierern, o. ä.,
- Sofern Tiere zugelassen sind, ist die Notdurft des Tieres so zu verrichten, dass das Gebäude oder Gelände einschließlich der angrenzenden Grünfläche der MEF nicht verunreinigt werden. Das Urinieren des Tieres an Gebäudefassaden ist untersagt. Der Halter ist zur Kotbeseitigung verpflichtet,
- Sich ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Stellen (Veranstalter, Betreiber, Ordnungsbehörde, etc.) gewerblich zu betätigen (Waren, Eintrittskarten, Drucksachen zu verteilen oder zu verkaufen, etc.), geldwerte Sammlungen, Spendenaufrufe oder Unterschriftensammlungen durchzuführen, Betteln / Hausieren, Gegenstände zu lagern.

(4) Verboten ist den Besuchern der Messe darüber hinaus:

- Rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales, nationalsozialistisches o.ä. Propagandamaterial mitzubringen, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist.
- Rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, menschenverachtende, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale, nationalsozialistische o.ä. Parolen zu äußern oder zu verbreiten, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist.
- Das Mitführen von Textilien, Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten, Aufhängen, Propagandamaterialien oder ähnliches von Firmen oder Marken die rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale oder/und nationalsozialistische Gruppierungen und Vereinigungen fördern oder/und unterstützen.
- Das Mitführen, Verstreuen oder zu Verbreiten von politischen und religiösen Gegenständen aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter ohne die Genehmigung des Betreibers oder des Veranstalters.

8 Alkoholverbot / Getränkeauschank

(1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Hausordnung untersagt. Ausnahmen regelt der Veranstalter im Einverständnis mit dem Betreiber.

(2) Besuchern ist es untersagt, die Gebäude und Gelände unter Alkohol- und Drogeneinfluss zu betreten. Generell vom Zutritt zum Gebäude und Gelände ausgeschlossen sind Besucher, bei denen ein Alkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille festgestellt wird. Dasselbe gilt auch für Personen, die erkennbar aggressives Verhalten, offensichtliche Beeinträchtigung der Wahrnehmung und der Bewegung aufgrund Alkohol- oder Drogeneinwirkung aufweisen.

9 Zuwiderhandlung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ziffer 7 „Verbote“ dieser Hausordnung handelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus der MEF und dem Umfeld verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

(2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der MEF im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gegen die Hausordnung verstoßen, kann ein Betretungsverbot / Hausverbot ausgesprochen werden. Für die Aufhebung des Betretungsverbots / Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die MEF entschieden wird.

(3) Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (Stadt Erfurt, u. a.) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht werden.

(4) Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann ebenfalls Anzeige erstattet werden.

(5) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und in Gewahrsam genommen und, soweit sie für ein Ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung an diejenige Person herausgegeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ausgenommen von der Rückgabe sind Gegenstände aus Ziffer 7 (2) a., b., und (4) a).

(6) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die Messe Erfurt GmbH oder der eingesetzte Veranstalter von dem Hausrecht nach Ziffer 4 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. diese des Geländes des Geltungsbereiches verweisen.

10 Einrichtungen

entfällt

11 Haftung

(1) Das Betreten des Geländes und das Benutzen der Messehallen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art, die aus der Missachtung von Ver- oder Geboten dieser Hausordnung entstehen, ist jegliche Haftung der Messe Erfurt GmbH ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Messe Erfurt GmbH nicht. Unfälle oder Schäden sind der Messe Erfurt GmbH unverzüglich zu melden.

12 Durchführung von Aufnahmen

(1) Werden durch Mitarbeiter der Messe Erfurt GmbH, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Messe Erfurt zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände der Messe Erfurt GmbH betreten oder sich in den Räumlichkeiten der Messe Erfurt GmbH aufhalten, werden auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes hingewiesen. Durch das Betreten des Messegeländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

13 Rechtliches

(1) Sprachliche Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Gültigkeit: Die Technischen Richtlinien der Messe Erfurt GmbH sind in ihrer gültigen Fassung der Hausordnung der Messe Erfurt GmbH untergeordnet. Vergleichbare Dokumente Dritter sind den jeweils gültigen „Hausordnung der Messe Erfurt GmbH“ in Sachverhalt und Wirkung untergeordnet. Sollten sich Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten oder Sachverhalte in Teilbereichen oder Punkten ändern, so behalten die restlichen Inhalte ihre Gültigkeit.

(3) Inkrafttreten: Diese Hausordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Die Messe Erfurt GmbH behält sich jederzeit Änderungen vor.